

Finanzordnung Abseitz Stuttgart e.V.

§ 1 Finanz - und Beitragshoheit

- (1) Abseitz Stuttgart e.V. erhebt auf der Grundlage der Satzung zur Finanzierung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben von allen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Erhebung der Beiträge und die Zuweisung der Mittel obliegt dem Vorstand. Konten führt ausschließlich der Vorstand.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für jedes ordentliche Mitglied beträgt 120,00 Euro.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Menschen mit Behinderungen und Arbeitslose eine Ermäßigung des Beitrags gewähren. Der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt 60,00 Euro. Der Nachweis für die Voraussetzungen einer Ermäßigung obliegt dem Mitglied unaufgefordert und fortlaufend. Der Nachweis ist für die Dauer eines Beitragsjahres begrenzt und muss zu Beginn des Folgejahres rechtzeitig vor dem Lastschriftverfahren erneuert werden. Bei ausbleibendem Nachweis wird ohne weitere Ankündigung der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Rückerstattungen finden nicht statt.
- (3) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Für Mitglieder, die nach dem 1. September neu eintreten, kann der Vorstand den Beitrag für das erste Jahr ermäßigen.
- (4) Für die Ausübung von Sportarten, die besonders hohe Kosten verursachen, kann der Vorstand zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen. Derzeit werden Abteilungsbeiträge erhoben für
 - a) Body Workout in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr
 - b) Boxen in Höhe von 40,00 Euro pro Jahr
 - c) Squash in Höhe von 40,00 Euro pro Jahr
 - d) Tango Argentino von 60,00 Euro pro Jahr
 - e) Tanzen in Höhe von 20,00 Euro pro Jahr
 - f) Tennis in Höhe von 60,00 Euro pro Jahr
 - g) Tischtennis in Höhe von 50,00 Euro pro Jahr
 - h) Womenbodypower in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr
 - i) Yoga in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr
- (5) Über die Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung in Einzelfällen aus besonderem Grund entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Vorstand.
- (6) Über die Beitragshöhe von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Mindestbeitrag ist der ermäßigte Jahresbeitrag.
- (7) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

- (1) Die Beiträge sind jeweils am Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Die Fälligkeit tritt automatisch und ohne gesonderte Zahlungsaufforderung ein.

- (2) Die Beiträge werden unbar per Lastschriftverfahren bezahlt. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Aufnahme und den Bestand der Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Bei Zahlungsverzug hat das säumige Mitglied neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro für die erste und weiteren 5,00 Euro für die zweite Mahnung zu entrichten. Auch die Kosten für Lastschriftenrückgaben trägt das Mitglied.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft im Falle eines länger als drei Monate andauernden Zahlungsverzuges suspendiert wird. Ein Vereinsmitglied ist während der Dauer der Suspendierung insbesondere von der Teilnahme an Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter*innen

- (1) Eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung wird auf 400,00 Euro im Jahr für jedes Mitglied des Vorstands und auf 200,00 Euro im Jahr für jede*n Abteilungsleiter*in pro Jahr festgesetzt. Eine Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro erhalten die stellvertretenden Abteilungsleiter*innen, die nach Vereinsorganigramm stimmberechtigt sind (derzeit: Badminton, Fußball, Schwimmen, Volleyball).
- (2) Fällt der Antritt bzw. die Beendigung des Amtes in ein Kalenderjahr, erhält das Vorstandsmitglied bzw. der/die Abteilungsleiter*in die volle Aufwandsentschädigung, wenn er bzw. sie dieses Amt tatsächlich in mehr als sechs Kalendermonaten ausgeübt hat. Eine anteilige Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Erfüllt eine Person zugleich als Vorstandsmitglied und als Abteilungsleiter*in die Voraussetzungen, wird nur die Aufwandsentschädigung für das Vorstandsamt gewährt.
- (3) Das zu Grunde liegende Kriterium für die Vergabe der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme der Berechtigten an mindestens 50 Prozent der im laufenden Kalenderjahr stattfindenden Vereinsratssitzungen. In der jeweils letzten Sitzung des Jahres wird im Vereinsrat über die jeweilige Auszahlung der Aufwandsentschädigung entschieden. Der Vorstand behält sich je nach Finanzlage die Auszahlung vor, informiert aber spätestens im Frühjahr des jeweiligen Jahres den Vereinsrat darüber, ob zum Ende des Jahres die Pauschale ausbezahlt wird.
- (4) Über die Kürzung oder den Wegfall der Aufwandsentschädigung wegen Vernachlässigung des Amtes entscheidet der Vereinsrat.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird zum Jahresende bezahlt.

§ 5 Beitragsfreistellungen

Beitragsfreistellungen für ein Jahr an bestimmte, in besonderem Maße für den Verein tätige Personen, in der Regel als Vereinsbeauftragte bezeichnete Mitglieder, sind nach dem folgenden Verfahren vorgesehen:

- (1) Vor Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrags meldet jedes Vorstandsmitglied die Personen, die ihr/ihm im jeweiligen Ressort das Jahr über zuarbeitet, an den Vorstand Finanzen zur Beitragsfreistellung an.
- (2) Jede Abteilungsleitung wird aufgefordert, an den Vorstand Sportbetrieb zu melden, welches Mitglied aus der Abteilung aufgrund besonderen Einsatzes für die Abteilung beitragsfrei gestellt werden soll. Eine Beitragsbefreiung für stellvertretende Abteilungsleitungen ist ausgeschlossen. Die Abteilungsleitungen sind aufgefordert, ihren jeweiligen Stellvertretungen für den Dienst ein Dankeschön in eigenem Ermessen zukommen zu lassen.
- (3) Der Vorstand kann auch in begründeten Einzelfällen eine Beitragsbefreiung für ein Jahr beschließen.

§ 6 Übungsleitervergütung

Die Vergütung von Übungsleiter*innen erfolgt nach den folgenden Regeln:

- (1) Mit professionellen Übungsleiter*innen oder Trainer*innen, die für die entsprechende Sportart offizielle Lizenzen vorweisen, verhandelt der Vorstand Sportbetrieb entsprechend der Marktbedingungen das Honorar. Darüber und über die zu erbringende Leistung wird ein Vertrag nach Mustervorlage geschlossen, der von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
- (2) Übungsleiter*innen, die als Vereinsmitglieder nur in einer Abteilung die Tätigkeit ausüben, können eine Entschädigung von 40,00 Euro/ Einheit erhalten, wenn sie eine zuschussfähige WLSB-Lizenz vorweisen. Der Erwerb der Lizenz wird vom Verein gemäß § 7 Abs. 2 gefördert. Ersatzweise kann eine Spendenbescheinigung über max. 50,00 Euro/ Einheit ausgestellt werden. Liegt keine WLSB-Lizenz vor, kann eine Entschädigung von 20,00 Euro/ Einheit oder eine Beitragsfreistellung gewährt werden. Ersatzweise kann eine Spendenbescheinigung über max. 50,00 Euro/ Einheit ausgestellt werden. Darüber und über die zu erbringende Leistung wird ein Vertrag nach Mustervorlage geschlossen, der von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
- (3) Abteilungsleitung und bezahlte Übungsleitung können verbunden werden.

Funktion	Aufwandsentschädigung	Vergütung	Beitragsbefreiung
Vorstand	400,00 Euro/ Jahr	Entfällt	Entfällt
Abteilungsleitung	200,00 Euro/ Jahr	Entfällt	Entfällt
Stimmberechtigte stellv. Abteilungsleitung nach § 4 Abs. 1	200,00 Euro/ Jahr	Entfällt	Entfällt
Vereinsbeauftragte*r	Entfällt	Entfällt	Wird vom Vorstand gewährt
Übungsleitung professionell	Entfällt	Frei verhandelter Vertrag	Entfällt
Übungsleitung Mitglied mit WLSB-Übungsleiterlizenz	Entfällt	40,00 Euro/ Einheit oder Spendenbescheinigung mit max. 50,00 Euro/ Einheit	Entfällt
Übungsleitung Mitglied ohne WLSB-Übungsleiterlizenz	Entfällt	20,00 Euro/ Einheit oder Spendenbescheinigung mit max. 50,00 Euro/ Einheit	Kann vom Vorstand alternativ gewährt werden

§ 7 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Jährliche Beiträge zu Verbänden (z.B. WLSB, WSV) für Mitgliedschaften als Verein oder Abteilung wie auch für Startlizenzen für einzelne Mitglieder oder Mannschaften trägt der Verein. Teilnahmegebühren für einzelne Veranstaltungen wie auch Reise- und Übernachtungskosten trägt jede*r Teilnehmer*in selbst.
- (2) Kosten für den Erwerb von WLSB-Übungsleiterlizenzen trägt der Verein.
- (3) Abteilungsleiter*innen können ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand pro Halbjahr über ein Budget von 50,00 Euro für Abteilungszwecke verfügen. Höhere Ausgaben müssen vor der Tätigkeit mit einem Vorstandsmitglied abgestimmt werden.
- (4) Aufwendungen für das Ehrenamt werden nach vorheriger Absprache mit einem Vorstandsmitglied und späterer Vorlage der Rechnungen ersetzt. Hiervon nicht betroffen sind An- und Abfahrten zu Vorstands- oder Vereinsratssitzungen – diese Aufwendungen werden bereits durch § 4 Abs. 1 entschädigt.
- (5) Beschäftigte des Vereins können auf Antrag für Fahrten im Rahmen ihrer Vereinsaufgaben (Geschäftsfahrten) pro gefahrenem Kilometer 0,30 Euro ersetzt bekommen.